

Bauleitplanung der Stadt Bad Nenndorf

BEBAUUNGSPLAN NR. 108 „TEMPORÄRE ERSCHLIEßUNGS-ANLAGE LANDESGARTENSCHAU“

Vorläufige Auswertung – Vorschläge zum Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen zu den Verfahrensschritten:

- A. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB**
- B. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2(2) BauGB**

Bad Nenndorf, April 2024

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Tischmann Loh & Partner Stadtplaner PartGmbB
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon 05242 5509-0, Fax 05242 5509-29

A. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Zuge des Bebauungsplans Nr. 108 „Temporäre Erschließungsanlage Landesgartenschau“ gemäß § 3(1) BauGB fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 19.12.2023 bis einschließlich 19.01.2024 statt. In diesem Verfahrensschritt sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

B. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2(2) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4(1) BauGB mit Schreiben vom 19.12.2023. um Stellungnahme bis einschließlich zum 19.01.2024 gebeten.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.

Nr.	TÖB	§ 4(1) BauGB	§ 4(2) BauGB
1	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC) - Kreisverband (KV) Schaumburg	–	
2	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	–	
3	Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nordwest	–	
4	Avacon AG	18.01.2024	
5	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	–	
6	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	–	
7	Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH	–	
8	Deutsche Telekom Technik GmbH	–	
9	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	19.12.2023 19.12.2023 (BIL)	

Nr.	TÖB	§ 4(1) BauGB	§ 4(2) BauGB
10	Gascade Gastransport GmbH	08.01.2024	
11	Gasunie Deutschland Services GmbH	–	
12	Handwerkskammer	–	
13	Kreishandwerkerschaft Niedersachsen-Mitte	–	
14	Jägerschaft Schaumburg e.V.	–	
15	Kabel Deutschland - Vertrieb und Service GmbH	–	
16	Kur- und Tourismus GmbH	–	
17	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	22.01.2024	
18	Landesamt für Denkmalpflege	–	
19	Landesamt für Landentwicklung und Geoinformation Nds. – Katasteramt	–	
20	Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittel	20.12.2023	
21	Landeskirchenamt der ev.-luth. Landeskirche Hannovers	–	
22	Landeskirchenamt der ev.-luth. Landeskirche Hannovers – Grundstücksangelegenheiten	–	

Nr.	TÖB	§ 4(1) BauGB	§ 4(2) BauGB
23	Landkreis Schaumburg	16.01.2024	
24	Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Weserbergland e. V.	–	
25	Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Hannover	24.01.2024	
26	Naturpark Weserbergland	–	
27	Naturschutzbund Deutschland – Orts- gruppe Nenndorf	–	
28	Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirt- schaft, Küsten- und Naturschutz	–	
29	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Oldendorf	–	
30	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	19.01.2024	
31	Nowega GmbH	21.01.2024 24.04.2024	
32	PLEdoc GmbH	19.12.2023 03.01.2024 (BIL)	
33	Region Hannover – Fachbereich Pla- nung und Raumordnung	–	
34	Samtgemeinde Lindhorst	–	
35	Samtgemeinde Rodenberg	–	
36	Senioren- und Behindertenbeirat	–	

Nr.	TÖB	§ 4(1) BauGB	§ 4(2) BauGB
37	Stadt Barsinghausen	–	
38	Stadt Wunstorf	–	
39	TenneT TSO GmbH	19.12.2023	
40	Unterhaltungsverband Nr. 53 – West- und Südaue	17.01.2024	
41	Vodafone Niederlassung Nord	18.01.2024	
42	Wasserverband Nordschaumburg	17.01.2024	
43	Westfalen Weser Netz GmbH	–	
44	Wintershall Dea GmbH	–	
45	Neptun Energy Deutschland GmbH	19.12.2023	

B.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2(2) BauGB

Nr. 4	Avacon Netz GmbH Stellungnahmen vom 18.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>„vielen Dank für Ihre E-Mail vom 19. Dezember 2023.</p> <p>Bitte entschuldigen Sie, dass wir Ihnen erst heute antworten.</p> <p>Für Ihre Anfrage sind wir nicht der zuständige Netzbetreiber. Ihr Netzbetreiber, die Westfalen Weser Netz GmbH, hilft Ihnen sicher gerne weiter.</p> <p>Hier finden Sie ein Video, in dem wir die verschiedenen Zuständigkeiten etwas ausführlicher erklären: www.avacon-netz.de/Netzgeschäft</p> <p>Haben Sie Fragen? Besuchen Sie unsere Schaltzentrale unter www.avacon-netz.de/hilfe-kontakt.“</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Avacon Netz GmbH nicht der zuständige Netzbetreiber im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 108 ist. Die Westfalen Weser Netz GmbH ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB ebenfalls beteiligt worden, eine Stellungnahme ist allerdings nicht eingegangen. Weitere Handlungsbedarfe werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht gesehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung besteht hier kein Handlungsbedarf.</p>
Nr. 9	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH Stellungnahmen vom 19.12.2023 (E-Mail) und 19.12.2023 (BIL)	Stellungnahme der Verwaltung
	<p><u>E-Mail vom 19.12.2023</u></p> <p>„wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.</p>	

Nr. 9	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH Stellungnahmen vom 19.12.2023 (E-Mail) und 19.12.2023 (BIL)	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind..“</p> <p><u>19.12.2023 (BIL)</u></p> <p>„die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.“</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit durch die Planung vorliegt. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht gesehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit durch die Planung vorliegt. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht gesehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung besteht hier kein Handlungsbedarf.</p>
Nr. 10	Gascade Gastransport GmbH Stellungnahme vom 08.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>„wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum ge-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit durch die Planung besteht. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht gesehen.</p>

Nr. 10	Gascade Gastransport GmbH Stellungnahme vom 08.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>genwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten im weiteren Verfahren externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die externe Kompensationsfläche für die Ersatzpflanzung der Einzelbäume ist mit Übersichtskarte in den Hinweisen zum Bebauungsplan dargestellt, sodass eine Prüfung der Betroffenheit im weiteren Verfahren erfolgen kann. Für den Ausgleich des restlichen Kompensationsdefizits wird ein Teil der Kompensationsleistung aus dem Bereich des Bebauungsplan Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“ zugeordnet. Eine Beteiligung der Leitungsträger zur Prüfung auf Betroffenheit ist im Rahmen der Beteiligungsschritte des Bebauungsplans Nr. 106 erfolgt.</p> <p>Die Gascade Gastransport GmbH wird auch im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung besteht hier kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
Nr. 17	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 22.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>„in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. 17	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 22.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung
<p>(vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).</p>		
<p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine ausführliche Beschreibung und eine Bodenfunktionsbewertung sind im Rahmen des Umweltberichts vorgenommen worden. Darüber hinaus sind für den Bereich der temporären Parkplätze und den neu geplanten Knotenpunkt ingenieurgeologische Gutachten erstellt worden.</p>	
<p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, für die Planungen sind ingenieurgeologische Gutachten mit Rammkernsondierungen und Schichtenverzeichnissen erstellt worden, die in der Planung mit herangezogen werden.</p>	
<p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Durch die temporäre Beanspruchung sind somit intensive Bodenverdichtungen zu erwarten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Nr. 17	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 22.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Da die Böden im Anschluss an die Maßnahme wieder Bodenfunktionen erfüllen sollen, ist den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Um erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigungen des Bodens zu vermeiden oder zu mindern, sind folgende Maßnahmen zu empfehlen:</p>	<p>☒ Bei der Vorbereitung und Umsetzung des Vorhabens sollte eine bodenkundliche Baubegleitung eingebunden werden. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) dienen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und durch die Kommune bzw. die Landesgartenschau Bad Nenndorf gGmbH in der Projektplanung berücksichtigt. Die Umsetzung baulicher Maßnahmen erfolgt unter bodenkundlicher Baubegleitung.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Es wird zudem empfohlen, ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Mithilfe eines Bodenschutzkonzeptes können frühzeitig die bodenschutzrelevanten Faktoren ermittelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen festgelegt werden. Inhalt eines solchen Konzeptes ist z.B. eine Beschreibung des Ausgangszustands der von der Planung betroffenen Böden, die Darlegung konkreter an die Bodeneigenschaften angepasster Schutzmaßnahmen oder eine Beschreibung geeigneter Rekultivierungsmaßnahmen der nur temporär genutzten Flächen. Es wird empfohlen, die bodenkundliche Baubegleitung bereits bei der Erarbeitung des Bodenschutzkonzeptes einzubeziehen. Das zu erarbeitende Bodenschutzkonzept sollte hierbei auf Grundlage der entsprechenden fachlichen Regelwerke (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial) erstellt werden. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen sowie an die bodenkundliche Baubegleitung zur weitergegeben. Ob ein Bodenschutzkonzept erforderlich wird, wird parallel zum Bauleitplanverfahren mit der bodenkundlichen Baubegleitung und weiteren Projektbeteiligten abgestimmt.</p>	

Nr. 17	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 22.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung
<ul style="list-style-type: none"> • Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Ingenieure zur Beachtung in der Ausführungsplanung und an die bodenkundliche Baubegleitung durch die Kommune weitergegeben.</p>	
<p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, in der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen durch die Kommune bzw. die Landesgartenschau Bad Nenndorf gGmbH berücksichtigt und den Ingenieuren zur Beachtung in der Ausführungsplanung weitergegeben.</p>	
<p>Altbergbau</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Vorhaben nicht im Bereich des historischen Bergbaus befindet.</p>	
<p><u>Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau</u> Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.</p>		
<p>Baugrund</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, in die Begründung des Bebauungsplans eingearbeitet. Die Hinweise werden an die Ingenieure zur Kenntnis weitergegeben. Aus der vorliegenden Baugrunderkundung geht hervor, dass keine subrosionsgefährdeten Gesteine im Untergrund vorhanden sind</p>	
<p>Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Stand-</p>		

Nr. 17	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 22.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung
<p>ort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p>	<p>und somit keine Hinweise auf Subrosion vorliegen. Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen kann entsprechend verzichtet werden.</p>	
<p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ingenieurgeologische Gutachten sind sowohl für die temporäre Stellplatzanlage als auch für den geplanten Knotenpunkt erstellt worden. Gemäß dem Ingenieurbüro ISM, das die Baugrunderkundung durchgeführt hat, sind die DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen berücksichtigt worden.</p>	
<p>Hinweise</p>		
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise oder Anregungen zur Planung vorgebracht werden. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht gesehen.</p>	
<p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Da-</p>		

<p>Nr. 17</p>	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 22.01.2024</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
	<p>tengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.“</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung besteht hier kein Handlungsbedarf.</p>
<p>Nr. 20</p>	<p>Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittel Stellungnahme vom 20.12.2023</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
	<p>„Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungs-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für den Bereich der Splittergräben (Flächen C) ist ein Tätigkeitsbericht mit kampfmittelrelevanter Freigabebestätigung durch das Büro KSU Kampfmittelsondierung GmbH & Co. KG im November 2022 erstellt worden. In dem Bericht sind die Splittergräben im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 108 untersucht worden. Im Rahmen einer Detektion der Splittergräben sind bei den positiven Ortungen der Splittergräben innerhalb des Plangebiets ausschließlich munitionsfremde Stahl- und Schrottreste hauptsächlich aus landwirtschaftlicher Nutzung festgestellt worden. Lediglich ein Splittergraben, der allerdings im südlichen Bereich der in der Plankarte als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Fläche der B 65 liegt, konnte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht näher untersucht werden. In diesem Bereich sind im Rahmen der Vorhabenplanung keine Eingriffe vorgesehen.</p> <p>Insgesamt ist für das Plangebiet durch den LGLN im August 2021 eine Luftbildauswertung nach § 3 NUIG durchgeführt worden, mit dem Ergebnis, dass bis auf die Bereiche der Splittergräben kein Handlungsbedarf besteht.</p>

<p>Nr. 20</p>	<p>Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittel Stellungnahme vom 20.12.2023</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>rechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 26 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://lgln-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p> <p>Anlagen 1 Kartenunterlage(n)</p> <p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></p> <p>Fläche A</p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p><i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p>		

Nr. 20	Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittel Stellungnahme vom 20.12.2023	Stellungnahme der Verwaltung
<i>Sondierung:</i> <i>Räumung:</i> <i>Belastung:</i>	<p>Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	
<u>Fläche B</u>		
<i>Luftbilder:</i>	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.	
<i>Luftbildauswertung:</i>	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.	
<i>Sondierung:</i>	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.	
<i>Räumung:</i>	Die Fläche wurde nicht geräumt.	
<i>Belastung:</i>	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.	
<u>Empfehlung: Sondierung</u>		
<u>Fläche C</u>		
<i>Luftbilder:</i>	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.	
<i>Luftbildauswertung:</i>	Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.	
<i>Sondierung:</i>	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.	
<i>Räumung:</i>	Die Fläche wurde nicht geräumt.	
<i>Belastung:</i>	Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.	
Hinweis:		

Nr. 20	Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittel Stellungnahme vom 20.12.2023	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenforschungmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	

Nr. 23	Landkreis Schaumburg Stellungnahme vom 16.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung
<p>„zu den mir mit Schreiben vom 19.12.2023 vorgelegten Planunterlagen werden folgende Anregungen vorgebracht:</p>	<p>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes</p>	
<p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird die Abstimmung der brandschutzrechtlichen Belange (5.3) auf das weitere / erforderliche Baugenehmigungsverfahren terminiert.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass an die Zuwegung für die Einsatzfahrzeuge Anforderungen gestellt werden. Die Anforderungen orientieren sich grundsätzlich an der DIN 14090.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Zuwegung für die Einsatzfahrzeuge kann über den Knotenpunkt der B 65 mit der temporären Stellplatzanlage, die vorhandenen Wirtschaftswege sowie die Fahrgassen innerhalb der temporären Stellplatzanlage gewährleistet werden. Die Radien zur Befahrbarkeit des Knotenpunkts sind für Sattelzüge ausgelegt worden. Die temporäre Stellplatzanlage ist so konzipiert, dass sie auch von Reisebussen befahren werden kann.</p>
<p>Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes weise ich außerdem darauf hin, dass auch die Löschwasserversorgung sicherzustellen ist. Abhängig von der weiteren Planung kann das Löschwasser ggf. über die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sichergestellt werden.</p>	<p>Belange des Straßenverkehrs Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an das Ingenieurbüro zur Abstimmung und Berücksichtigung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens weitergegeben.</p>
		<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p>

Nr. 23	Landkreis Schaumburg Stellungnahme vom 16.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung
Belange des Naturschutzes	<p>Der gesamte Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 108, „Temporäre Erschließungsanlage Landesgartenschau“, liegt im Geltungsbereich der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Süd-Deister“.</p> <p>Entsprechend der Ausführungen im Umweltbericht liegen die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen für die betroffenen Flächen noch nicht in Gänze vor. Ebenso ist die Abarbeitung der Eingriffsregelung und die Festlegung der erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen und entsprechend noch nicht Gegenstand der Unterlagen. Insbesondere bedingt durch die Lage im LSG und der erforderlichen Befreiungen sind die Maßnahmen im Vorfeld mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann erst nach Vorliegen der vorgenannten Ausarbeitungen erfolgen.</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gebe ich für das weitere Verfahren folgende Anregungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Als Schutzmaßnahme für eine ordnungsgemäße Umsetzung der naturschutz- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, wird der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung für erforderlich gehalten. Diese ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) namentlich zu benennen und mindestens 4 Wochen vor Einrichtung der Baustelle bei jeglichen Maßnahmen einzubinden. Alle Tätigkeiten sind schriftlich zu dokumentieren und der UNB unaufgefordert zu übermitteln. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist in der Begründung bereits entsprechend dargelegt worden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Zwischenzeit haben weitere Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu den erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen stattgefunden. Die Ergebnisse der faunistischen Erhebung liegen nun vor und werden im Umweltbericht sowie im Artenschutzfachbeitrag dargestellt. Die Eingriffsbilanzierung wird derzeit durchgeführt, der Bericht sowie dessen Ergebnis werden zu dem Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB in den Unterlagen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden zur Beteiligung gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB ausgearbeitet und ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und eine ökologische Baubegleitung im Rahmen der Planungen eingesetzt. Die Kontaktdaten sind bereits an die UNB übermittelt worden.</p>

Nr. 23	Landkreis Schaumburg Stellungnahme vom 16.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung
2. Konkrete Regelungen zum zeitlichen Ablauf der Baufeldräumung sind in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es erfolgt ein Hinweis zur Baufeldräumung auf der Planurkunde.	
3. Nach derzeitigem Stand der Planzeichnung sind einige Gehölze als „zum Erhalt“ festgesetzt worden. Weiterhin sind auch Bestandsbäume, die nicht zu erhalten sind, eingezeichnet. Zusammengefasst bilden diese Angaben allerdings nicht den tatsächlichen Bestand in der Örtlichkeit ab. Diese Abweichungen sind noch einmal zu prüfen und zu korrigieren. Sämtliche durch die Planung betroffene und über den B-Plan nicht explizit zum Erhalt festgesetzten Bäume, sind über die Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Oktober 2023 sind ergänzende Einmessungen von Gehölzen vorgenommen worden, die in der Katastergrundlage ergänzt worden sind. Dementsprechend sind weitere Gehölze zum Entwurf zum Erhalt gemäß § 9(1) Nr. 25b BauGB festgesetzt worden. Sämtliche durch die Planung betroffenen und nicht zum Erhalt festgesetzten Bäume werden in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berücksichtigt.	
4. Alle betroffenen Gehölzstrukturen sind während der Bautätigkeiten und des Bauvorhabens gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beschädigungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu schützen.	Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein Hinweis auf der Planurkunde zum Baumschutz während der Bautätigkeiten ergänzt.	
5. In den Bebauungsplan wurde die B 65 in der Abgrenzung des Flurstückes einbezogen. Entlang der Südgrenze, innerhalb des Flurstückes der B 65, verläuft ein Teil des Gehölzbestandes des Erlengrundes. Eingriffe in den Gehölzbestand sind auszuschließen und nicht geplant. Es bedarf einer Klarstellung im Bebauungsplan, dass keine Baumaßnahmen südlich der B 65 beabsichtigt sind und spätere Eingriffe in den Gehölzbestand in diesem Bereich über die Darstellung als Straßenparzelle nicht abgedeckt sind.	Der Anregung wird gefolgt. Die Bäume im südlichen Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche der B 65 sind gemäß § 9(1) Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt worden.	
6. Dem Erhalt der Gehölzstrukturen, insbesondere entlang der naturschutzfachlich besonders sensiblen Bereiche der Erlengrund-	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Gehölze in den Randbereichen des Erlengrundwegs, des Kluswegs sowie der in Richtung Norden verlaufenden	

Nr. 23	Landkreis Schaumburg Stellungnahme vom 16.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung
<p>straße, des Klusweges und der Straße „Hinter dem Berge“, ist eine besondere Bedeutung beizumessen. Die Planung ist auf den Erhalt der Gehölzstrukturen abzustellen.</p> <p>7. Die zukünftige Beleuchtung der Parkplätze darf ausschließlich aus insektenfreundlichen Leuchtmitteln bestehen. Es empfiehlt sich geschlossene, nach unten ausgerichtete Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite zu verwenden. Zur Vermeidung von beleuchtungsbedingten Beeinträchtigungen der Tierwelt (Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz) sollten insektenverträgliche Leuchtmittel mit einem eingeschränkten Spektralbereich, z. B. warmweiße LED ohne Blauanteil verwendet werden. Eine entsprechende Regelung ist in den textlichen Festsetzungen aufzunehmen.</p> <p>8. Sollten im Zusammenhang mit der Anlage und dem Betrieb der geplanten Stellplatzanlagen dauerhafte Rückhalteeinrichtungen mit Dauerwasserstand hergestellt und betrieben werden, ist für diese Becken eine Risikoabschätzung für Amphibien durchzuführen. Die Risikoabschätzung wird nicht erforderlich, sofern sie in hinreichender Entfernung zur B 65 liegen oder es sich um temporäre und zum Rückbau vorgesehene Rückhalteeinrichtungen mit Dauerwassereinstau in Verbindung mit der Landesgartenschau handelt.</p> <p>Hinweis:</p>	<p>Haupterschließung/Wirtschaftsweg werden zum Großteil zum Erhalt festgesetzt. Lediglich im westlichen Bereich der Erlengrundstraße müssen zur Überfahrt vom Hauptparkplatz P1 auf die Erlengrundstraße bzw. darüber hinaus auf den Überlaufparkplatz P2 drei Bäume entnommen werden. Dies wird entsprechend in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Aktuell ist keine Beleuchtung der Stellplatzanlage vorgesehen. Dennoch wird vorsorglich eine textliche Festsetzung für eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung gemäß § 9(1) Nr. 24 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen, falls es im Zuge der weiteren Projektplanung oder im Rahmen der Nutzung der Stellplatzanlagen wider Erwarten einer Beleuchtung bspw. aus Verkehrssicherungsgründung oder zur Vermeidung von Angsträumen bedarf.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Anlage einer dauerhaften Rückhalteeinrichtung mit Dauerwasserstand ist nicht vorgesehen. Das in der Planzeichnung I festgesetzte Regenrückhaltebecken dient der Entwässerung der temporären Stellplatzanlage und wird nach Beendigung der Landesgartenschau zurückgebaut. Darüber hinaus befindet sich das Regenrückhaltebecken in hinreichender Entfernung zur B 65.</p>	

Nr. 23	Landkreis Schaumburg Stellungnahme vom 16.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Eine Befreiung von den Verboten der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Süd-Deister“ kann, unter Berücksichtigung der Anforderungen und Hinweise dieser Stellungnahme, in Aussicht gestellt werden. Dem Grundsatz der Vermeidung von Beeinträchtigungen und eine naturnahe Gestaltung der Anlage, sowie einem Ausgleich der eintretenden Beeinträchtigungen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beeinträchtigungen, die zur Umsetzung des geplanten Vorhabens unabdingbar sind, werden entsprechend ausgeglichen. Einer naturnahen Gestaltung der Anlage wird in weiten Teilen Rechnung getragen. Nach Beendigung der Landegartenschau wird die gesamte Anlage zurückgebaut.</p>	
<p>Belange der Wasser- und Abfallwirtschaft sowie des Bodenschutzes</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf der Planurkunde ergänzt.</p>	
<p>Auf die Lage in der weiteren Schutzzone des Heilquellenschutzgebietes Bad Nenndorf-Algedorf wird in den Ausführungen hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch das Ingenieurbüro ist in der Zwischenzeit ein Antrag auf Erlaubnis nach §§ 8 ff. WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser gestellt worden, dem konkretere Angaben zur Anlage der Regenrückhaltung zu entnehmen sind. Für den planfeststellungersetzenden Bereich wird das System der Entwässerung nicht verändert. Das Oberflächenwasser der Bundesstraße wird analog zum Bestand über das Bankett und den Radweg in den parallelen Straßenseitengraben abgeleitet. Entlang der Aufstellspuren der Einmündung wird ebenfalls ein Straßenseitengraben angelegt, welcher in den nach Westen verlaufenden Graben mit einem Rohrdurchlass anschließt. Der Graben entwässert vom Hochpunkt sowohl in westliche als auch östliche Richtung und schließt am Ende des Ausbaubereichs wieder an den bestehenden Seitengraben an.</p>	
<p>Bei der Baustelleneinrichtung und Baudurchführung ist die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu beachten.</p>		
<p>Die Ausführungen zur Niederschlagsentwässerung sind zu unkonkret. Der Unteren Wasserbehörde ist zeitnah ein detailliertes Entwässerungskonzept vorzulegen und eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</p>		

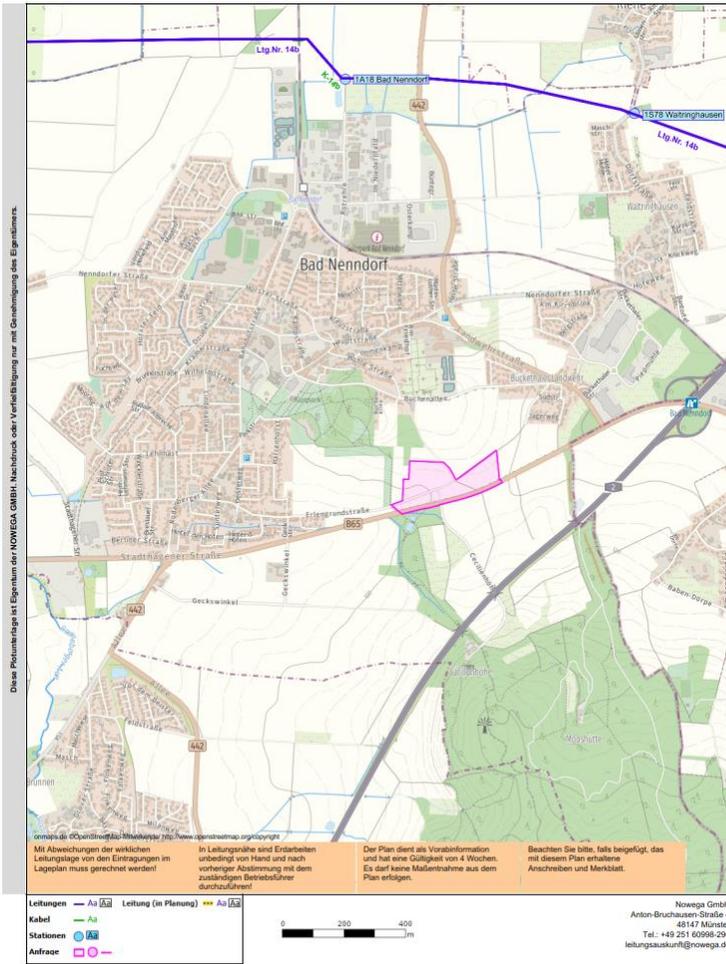
Nr. 23	Landkreis Schaumburg Stellungnahme vom 16.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung
Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung		
Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 108 „Temporäre Erschließungsanlage Landesgartenschau“ (Stand 11/2023) sind aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.		Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 108 vorgebracht werden.
Belange des Immissionsschutzes		
Zu der vorgelegten Planung werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.		Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen die vorgelegte Planung vorgetragen werden.
Belange des Bauordnungsrechtes		
Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.		Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.
Belange des Denkmalschutzes		
Die vorliegende Begründung und Planzeichnung des Bebauungsplanes berücksichtigen die Belange der archäologischen Denkmalpflege und der Baudenkmalpflege ausreichend, so dass keine weiteren Hinweise oder Ergänzungen vorgebracht werden.		Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise oder Ergänzungen vorgebracht werden und die Belange der archäologischen Denkmalpflege und der Baudenkmalpflege ausreichend berücksichtigt worden sind.
Belange des Planungsrechtes		
Aus der Sicht des Planungsrechtes werden keine Anregungen vorgebracht.“		Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Planungsrechts keine Anregungen vorgebracht werden.

Nr. 23	Landkreis Schaumburg Stellungnahme vom 16.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Empfehlungen und Anregungen werden im Wesentlichen, wie oben dargelegt, gefolgt. Inhaltliche Ergänzungen sind in der Begründung sowie im Umweltbericht und auf der Planzeichnung vorgenommen worden. Im Zuge der Bauleitplanung besteht hier kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
Nr. 25	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellungnahme vom 24.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>„zu o.g. Plan werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange keine grundlegenden Bedenken und Anregungen vorgetragen.“</p> <p>In den Unterlagen wird unter Punkt 6.4 dargelegt, dass die Eingriffsregelung im weiteren Verfahren durchzuführen ist.</p> <p>Wir weisen bereits jetzt daraufhin, dass es aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar ist, wenn für eine temporäre Anlage, die ein Jahr nach Beendigung der Nutzung vollständig zurückgebaut werden soll, überhaupt Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden. Auf landwirtschaftliche Flächen wäre u.E. dabei vollständig zu verzichten.“</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundlegenden Bedenken und Anregungen vorgetragen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die temporären Eingriffe wird entsprechend auch ein temporärer Ausgleich geschaffen. Allerdings werden durch die Errichtung der temporären Stellplatzanlage sowie des Knotenpunkts an der B 65 inklusive der Straßenaufweitung auch Eingriffe in den Baumbestand erforderlich, die irreversibel sind. Diese Eingriffe sind entsprechend in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu berücksichtigen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Bauleitplanung besteht hier kein weiterer Handlungsbedarf.</p>

Nr. 30	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Stellungnahme vom 19.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung
<p>„die vorgelegte Bauleitplanung dient gemeinsam mit den beiden ebenfalls aufzustellenden Bebauungsplänen Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“ und Nr. 107 „Geh- und Radwegbrücke B65/Erlengrund“ der planungsrechtlichen Absicherung der Landesgartenschau 2026 in Bad Nenndorf.</p> <p>Die Durchführung der Landesgartenschau 2026 und die dazu erforderlichen bauleitplanerischen Festsetzungen berühren insgesamt die von hieraus zu vertretenden Belange der freien Strecke der Bundesstraße 65 in erheblichem Maße! Die geltenden hohen Anforderungen an die Sicherheit und die Leichtigkeit des Bundesstraßenverkehrs sind zu jeder Zeit zu gewährleisten und vermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszuschließen. Die Stadt Bad Nenndorf hat folgerichtig mein Haus als zuständigem Straßenbaulastträger schon im Rahmen der ersten Überlegungen für die Landesgartenschau eingebunden. In diesen Vorbereitungen wurde die nunmehr vorgesehene Erschließung der Landesgartenschau über eine temporäre direkte Anbindung in Form eines plangleichen Knotenpunktes (signalisierte Einmündung) an die Bundesstraße 65 einvernehmlich und dem bisherigen Planungsstand entsprechend mit meinem Haus abgestimmt.</p> <p>Zu den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan weise ich dementsprechend auf Folgendes hin:</p> <p>Die B 65 hat neben ihrer überörtlichen und regionalen Verbindungsfunktion gleichzeitig auch die Funktion der Bedarfsumleitungen für beide Richtungsfahrbahnen der Bundesautobahn 2 (BAB 2) zwischen den Anschlussstellen Bad Nenndorf und Lauenau. Aufgrund der Lage der BAB 2 und der B 65 im Verkehrsnetz liegen auf</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine erhebliche Betroffenheit der B 65 durch die Durchführung der Landesgartenschau 2026 vorliegt und entsprechende Abstimmung zwischen der Stadt Bad Nenndorf und der NLStBV als Straßenbaulastträger vorgenommen worden sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 108 ergänzt.</p>	

Nr. 30	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Stellungnahme vom 19.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung
<p>der Bundesstraße auch bereits regelmäßig erhebliche Umleitungsverkehre bei Unfällen auf der BAB 2 in den Bereichen zwischen den Anschlussstellen Lauenau, Rehren und Bad Eilsen.</p>	<p>Neben der richtlinienkonformen Ausbildung des Knotenpunktes ist mit Blick auf die unterschiedlichen starken Spitzenbelastungen der einzelnen Verkehrsströme und den gewählten Knotenpunktabmessungen eine erforderliche sehr flexible und verkehrabhängige Schaltung der geplanten Lichtsignalanlage besprochen. Ein Handschaltungsbetrieb der geplanten Knotenpunktssignalisierung ist technisch und personell in enger Abstimmung mit dem zuständigen Polizeikommissariat Bad Nenndorf ebenfalls erforderlich und im Bedarfsfall -entsprechend der jeweiligen Verkehrslage- zu gewährleisten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 108 ergänzt. Generell sieht die Planung des temporären Knotenpunktes eine Lichtsignalanlage vor, die möglichst flexibel mit Stau- und Anforderungsdetektoren ausgestattet werden soll. Die exakte Ausarbeitung dieser Detektoren erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung. Darüber hinaus wird parallel zum Bauleitplanverfahren ein Verkehrslenkungskonzept ausgearbeitet und mit der NLStBV abgestimmt.</p>
<p>Aufgrund der beschriebenen begrenzten Stellplatzanzahl insbesondere an Wochenenden und besonderen Veranstaltungstagen kommt der Parkraumbewirtschaftung eine entscheidende Rolle zur Vermeidung von Parksuchverkehr und Falschfahrten zu. An diesen Tagen werden nach dem anliegenden Verkehrsgutachten mehr Stellflächen als vorhanden benötigt, so dass entgegen den derzeitigen Darstellungen in der Begründung unter 5.1 dann eine Zu- und Abfahrtskontrolle erforderlich und entsprechend einzuplanen ist. Die Zu- und Abfahrtskontrolle muss auch dazu dienen, den Zeitpunkt der Umleitung der Besucherverkehre auf die deutlich abseits des Veranstaltungsgeländes und außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes liegenden Ersatz- und Ausweichparkplätze situationsbezogen zu aktivieren.</p>	<p>Im Zuge der öffentlichen Straßen ist ein Konzept und dessen Umsetzung für die gezielte Verkehrsführung über eine Ergänzung der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 108 ergänzt. Es wird Personal für die Zu- und Abfahrtskontrollen im Rahmen der Landesgartenschau 2026 am Wochenende sowie zu besonderen Veranstaltungstagen vorgesehen.</p>
		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ein Konzept zur gezielten Verkehrsführung wird im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt und mit der</p>

Nr. 30	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Stellungnahme vom 19.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>amtlichen Wegweisung für die Verkehre von und zur Landesgartenschau erforderlich. In das Konzept sind bitte auch die Verkehrsführungen von und zu den Ersatz- und Ausweichparkplätzen einzubeziehen, ein zugehöriges flexibles Parkleitsystem zu erarbeiten und beides mit der Verkehrsbehörde des Landkreises Schaumburg, der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg und dem Sachgebiet 42 (Verkehrsmanagement) meines Hauses einvernehmlich abzustimmen.</p> <p>Die Kostentragung aller erforderlichen Maßnahmen einschließlich des Rückbaues liegt straßenrechtlich aufgrund einseitiger Veranlassung bei der Stadt Bad Nenndorf. Der Bundesrepublik Deutschland -hier als Straßenbaulastträger der Bundesstraße 65- dürfen aus keiner der Maßnahmen Kosten entstehen.“</p>	<p>NLStBV, der Verkehrsbehörde des Landkreises Schaumburg und der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kosten für alle erforderlichen Maßnahmen werden durch die Stadt Bad Nenndorf sowie der Landes Gartenschau Bad Nenndorf GmbH getragen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Empfehlungen wird im Wesentlichen, wie oben dargelegt, gefolgt. Inhaltliche Ergänzungen sind in der Begründung vorgenommen worden. Im Zuge der Bauleitplanung besteht hier kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
Nr. 31	Nowega GmbH Stellungnahmen vom 21.01.2024 (BIL) und 23.01.2024 (E-Mail)	Stellungnahme der Verwaltung
	<p><u>21.01.2024 (BIL)</u></p> <p>„Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.“</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit durch die Planung besteht. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der Bauleitplanung nicht gesehen.</p>

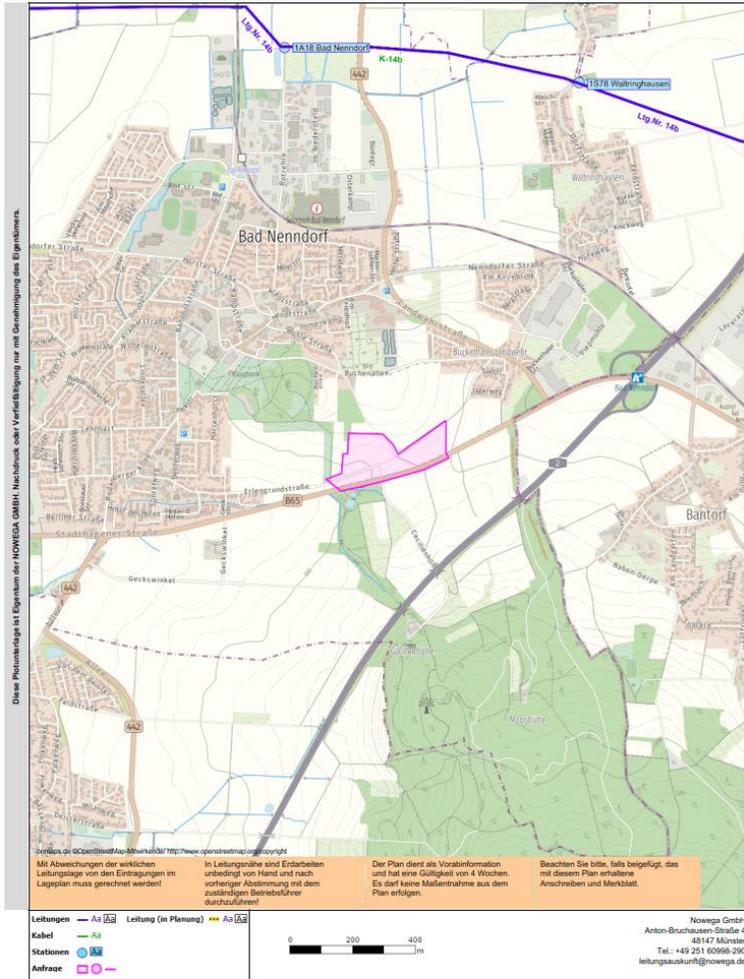


Bebauungsplan Nr. 108 „Temporäre Erschließungsanlage Landesgartenschau“

Wir transportieren Gas.
nowega

Vorgangs-Nr.: N2024-0028-1
 Plot-Nr.:
 Erstellt am: 10.01.2024
 Erstellt von:

Nr. 31	Nowega GmbH Stellungnahmen vom 21.01.2024 (BIL) und 23.01.2024 (E-Mail)	Stellungnahme der Verwaltung
	<p data-bbox="277 277 730 304"><u>E-Mail mit Schreiben vom 23.01.2024</u></p> <p data-bbox="277 352 1077 488">„In dem von Ihnen bei der Erdgas Münster GmbH (ehemals Erdgas-Verkaufs-Gesellschaft mbH) angefragten Bereich, ist die Nowega GmbH für eine Auskunft zuständig. Freundlicherweise wurde das Schreiben an uns weitergeleitet.</p> <p data-bbox="277 528 1077 592">Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.“</p>	<p data-bbox="1115 528 2018 632">Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit durch die Planung besteht. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der Bauleitplanung nicht gesehen.</p>



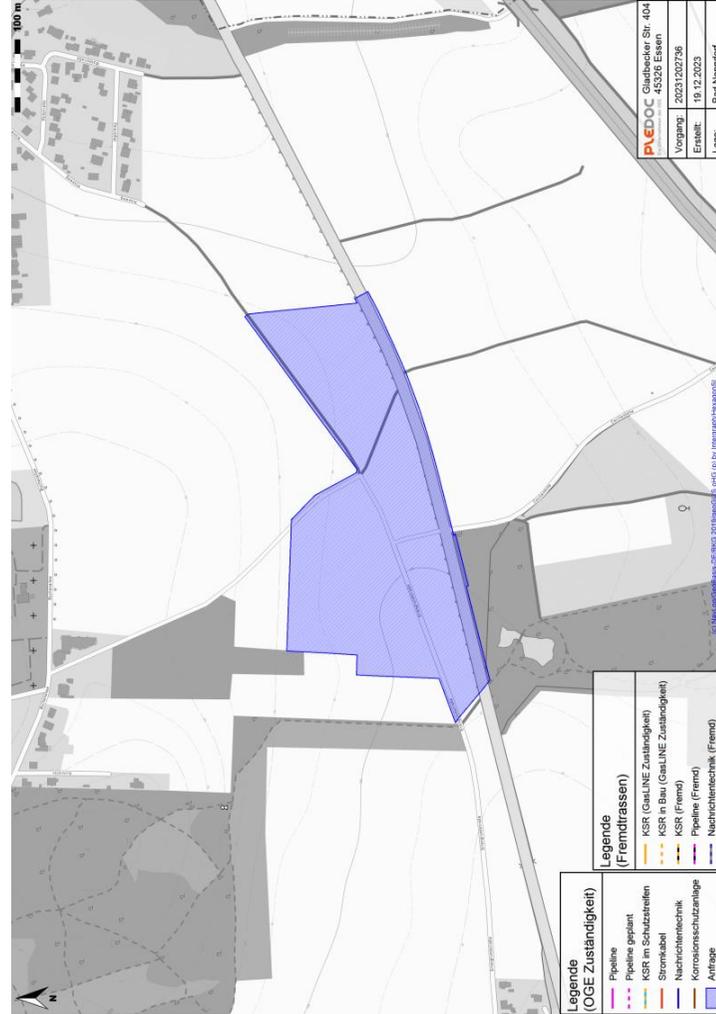
Vorgangs-Nr.: N2024-0028-2
 Plot-Nr.:
 Erstellt am: 22.01.2024
 Erstellt von:

Stadt Bad Nenndorf, Bebauungsplan Nr. 108
 „Temporäre Erschließungsanlage
 Landesgartenschau“, Frühzeitige Beteiligung der
 Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher
 Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
 (BauGB)

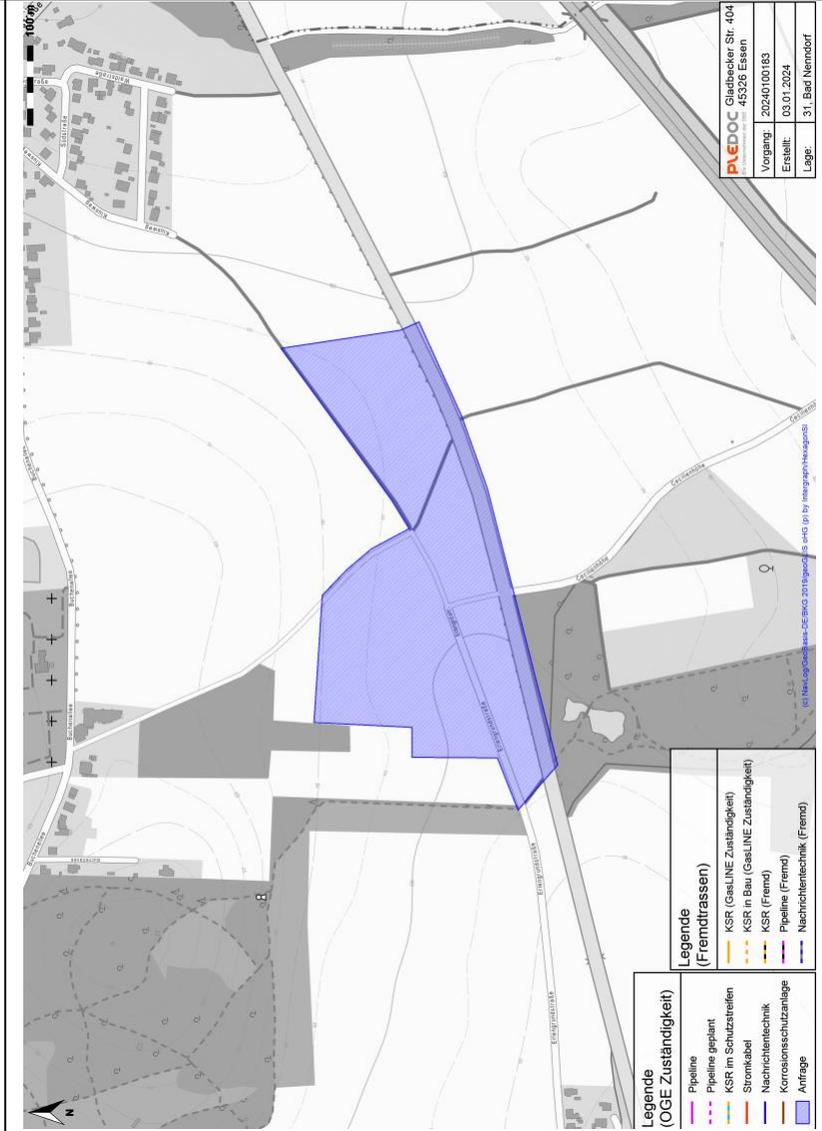
Wir transportieren Gas.
nowega

Nr. 31	Nowega GmbH Stellungnahmen vom 21.01.2024 (BIL) und 23.01.2024 (E-Mail)	Stellungnahme der Verwaltung
		Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Bauleitplanung besteht hier kein Handlungsbedarf.
Nr. 32	PLEdoc GmbH Stellungnahmen vom 19.12.2023 (E-Mail) und 03.01.2024 (BIL)	Stellungnahme der Verwaltung
	<p><u>E-Mail vom 19.12.2023</u></p> <p>„wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit durch die Planung besteht. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der Bauleitplanung nicht gesehen.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“



Nr. 32	PLEdoc GmbH Stellungnahmen vom 19.12.2023 (E-Mail) und 03.01.2024 (BIL)	Stellungnahme der Verwaltung
<p data-bbox="277 277 1077 341">Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p data-bbox="277 347 1077 411">Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p data-bbox="277 459 1077 520">Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“</p>	<p data-bbox="1111 277 2022 379">reich des Bebauungsplan Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“ zugeordnet. Eine Beteiligung der Leitungsträger zur Prüfung auf Betroffenheit ist im Rahmen der Beteiligungsschritte des Bebauungsplans Nr. 106 erfolgt.</p>	



Nr. 32	PLEdoc GmbH Stellungnahmen vom 19.12.2023 (E-Mail) und 03.01.2024 (BIL)	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Bauleitplanung besteht hier kein Handlungsbedarf.</p>
Nr. 39	TenneT TSO GmbH Stellungnahme vom 19.12.2023	Stellungnahme der Verwaltung
	„in der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.“	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit durch die Planung besteht. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der Bauleitplanung nicht gesehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Bauleitplanung besteht hier kein Handlungsbedarf.</p>
Nr. 40	Unterhaltungsverband Nr. 53 – West- und Südaue Stellungnahme vom 17.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>„wir haben keine Bedenken gegenüber der geplanten Erschließungsanlage.</p> <p>Sofern Ausgleich und Ersatzmaßnahmen notwendig werden, freuen wir uns, wenn diese an unsere Gewässer II. Ordnung (bes. Rodenberger Aue) gelegt werden. Gerne unterstützen wir dabei mit unserer Planungskapazität und dem bestehenden Ökokonto beim Landkreis Schaumburg.“</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegenüber der geplanten Erschließungsanlage vorliegen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden voraussichtlich auf Flächen in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich des Bebauungsplans vorgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Bauleitplanung besteht hier kein Handlungsbedarf.</p>

Nr. 41	Vodafone Niederlassung Nord Stellungnahme vom 18.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>„Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit durch die Planung besteht. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der Bauleitplanung nicht gesehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Bauleitplanung besteht hier kein Handlungsbedarf.</p>
Nr. 42	Wasserverband Nordschaumburg Stellungnahme vom 17.01.2024	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>„Sie beteiligen uns als Träger der öffentlichen Trinkwasserversorgung an der o.g. Bauleitplanung und bitten um Stellungnahme.</p> <p>Zu den Zielen und Zwecken des Bebauungsplanes Nr. 108 „Temporäre Erschließungsanlage Landesgartenschau“ der Stadt Bad Nenndorf haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.“</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der Bauleitplanung nicht gesehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Bauleitplanung besteht hier kein Handlungsbedarf.</p>

Nr. 45	Neptun Energy Deutschland GmbH Stellungnahme vom 19.12.2023	Stellungnahme der Verwaltung
	Die Neptun Energy Deutschland GmbH hat im BIL-Portal den Eintrag „Nicht betroffen“ vorgenommen.	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Ein konkreter Handlungsbedarf wird auf Ebene der Bauleitplanung nicht gesehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Bauleitplanung besteht hier kein Handlungsbedarf.</p>